

Merkblatt
zur Haftpflichtversicherung
für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für **ehrenamtliche Vormünder/Pfleger**

1. Durch das Betreuungsgesetz wurde gesetzlich festgelegt, dass auch die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung des Betreuers zu den ersatzfähigen Aufwendungen nach §§ 1835 Abs. 2 Satz 1, 1908 i des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehören.
2. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammelversicherung abgeschlossen. Als **ehrenamtlicher** Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag mitversichert. Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.
Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden, im Rahmen folgender **Deckungssummen**:
 - a) für die **Vermögensschaden**-Haftpflichtversicherung **26.000 €** je Versicherungsfall
 - b) für die **allgemeine Haftpflichtversicherung 1.023.000 € pauschal** für Personen- und/oder SachschädenEine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf **Haftpflichtansprüche eines Betreuten**, der Ihr **Angehöriger** ist oder mit Ihnen in **häuslicher Gemeinschaft** lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

Der **Umfang des Versicherungsschutzes** wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BW) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB/BW) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden. Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche** wegen

- a) Schäden aus einer **Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit**;
- b) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass **Versicherungsverträge** nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich **nicht auf Schäden**, die **Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden**, z.B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen. Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines **Kraftfahrzeuges** wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben. Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, **befreit Sie** das aber **nicht von eigenen Sorgfaltspflichten**. Der Haftpflichtversicherer tritt z.B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

1. Sollte Ihr Betreuter oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, **binnen einer Woche** der

Versicherungskammer Bayern
Schadenabteilung
H 501414
80530 München

formlos melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalls der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne deren Zustimmung den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

2. Kosten für diesen Ihnen gewährten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuter nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. 4 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 1,79 Euro zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.
3. Soweit Sie für **umfangreiches Vermögen** Ihres Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Es steht Ihnen frei, **ergänzenden Versicherungsschutz** bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen. Zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes und bei Rückfragen zum Sammelversicherungsvertrag stehen Ihnen die Mitarbeiter der

Versicherungskammer Bayern
80530 München
Tel. (089) 2160-3932 (für das Angebot)
Tel. (089) 2160-3010 (für den Sammelversicherungsvertrag)

gerne zur Verfügung.